

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Sonntag, 9. November 2025
10.45 Uhr, Bergkirche Rheinau

Stimmberechtigte: Zur Kirchgemeindeversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde eingeladen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Sanierung des Einkehrhauses im Verwaltungsvermögen in Ossingen
3. Verkauf des Landstücks «Tolenwiesen» in Ossingen
4. Genehmigung des Budgets 2026
5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Stimmberechtigten werden zu dieser Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Die Akten liegen ab Donnerstag, 9. Oktober 2025, während der ordentlichen Bürozeit im Sekretariat der Kirchgemeinde in Rheinau auf und können auf unserer Webseite www.kirche-wm.ch abgerufen werden.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Kirchenpflege eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an die Kirchenpflege mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten einzureichen. Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Rheinau, 6. Oktober 2025
Reformierte Kirchenpflege Weinland Mitte

Traktanden

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzählenden

Traktandum 2

Sanierung Einkehrhaus Ossingen

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Artikel 14 lit. j) der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

Das Einkehrhaus im Verwaltungsvermögen in Ossingen wird mit Kosten von CHF 375'000.– saniert.

Ausgangslage

Mit dem Einkehrhaus im Verwaltungsvermögen ist in diesem Fall jener Teil zwischen den zwei vermieteten Wohnungen und dem Einkehrsaal gemeint. Dieser Teil des Hauses war früher eine Autoabstellgarage. Er ist weder bodenseitig noch an Wänden oder unter dem Dach isoliert. Er beinhaltet nur eine Toilette, die nicht barrierefrei ist. Das «Putzkammerli» im Erdgeschoss ist ein Provisorium und wurde nie fertiggestellt. Das Obergeschoss ist ebenfalls stark renovationsbedürftig und bei kalten Tagen nicht benutzbar.

Vorgesehen sind die komplette Dämmung der Bodenbeläge, der Ostfassade und des Daches, die Asbestsanierung, die Sanierung der Werkleitungen und der Ost-Fassade sowie der Einbau von zwei Toiletten (davon eine barrierefrei), einer neuen Treppe, einer kleinen Küche und neuen Wandschränken. Diese Tätigkeiten werden alle im Jahr 2026 durchgeführt – eine etappenweise Sanierung ist aufgrund des Winters nicht möglich. Die beiden Zugänge zum Einkehrsaal bleiben bestehen. Selbstverständlich werden auch weiterhin die Holzriegel der Aussenwand sichtbar sein (Ortsschutz).

Diese Sanierung kostet CHF 375'000.– (inkl. MwSt.). Wir haben durch die nochmalige Überprüfung und Anpassung der Offerte ca. CHF 25'000.– eingespart, und es ist geplant, dass die Offerte vor Auftragsvergabe noch mit denjenigen Ressorts besprochen wird, die regelmässig dort arbeiten.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|--|---------------|
| • Treppe, Dämmung, Bodenbeläge, Küche und Schränke | CHF 134'800.– |
| • Sanierung Werkleitungen | CHF 9'000.– |
| • Asbestsanierung | CHF 8'000.– |
| • Eingang und zwei Toiletten | CHF 165'300.– |
| • Fassadensanierung Ostseite | CHF 58'000.– |

Finanztechnisch liegt dieser Teil vom Einkehrhaus im Verwaltungsvermögen, weil er durch die Kirche benutzt wird (der bewohnte Teil ist Teil des Finanzvermögens). Der Sanierungsaufwand von CHF 375'000.– wird bilanziert und in die Investitionsrechnung (Bilanz) aufgenommen. Danach belastet er planmässig mit CHF 19'000.– die Abschreibungen in der Erfolgsrechnung.

Wir werden die Sanierung aus unseren eigenen Mitteln finanzieren.

Das Einkehrhaus ist nicht der Denkmalpflege unterstellt, sondern dem Heimatschutz. Dieser hat keinerlei Einwände, da wir nur innere Umbauten vornehmen.

Dieses Traktandum wurde der kantonalen Kirche unterbreitet. Ohne ihren positiven Entscheid kann die Sanierung nicht vollzogen werden. Wir gehen aber aufgrund unserer Erfahrung von einer Zustimmung aus.

Traktandum 3

Verkauf des Landstücks «Tolenwiesen» in Ossingen

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Artikel 14 lit. I) der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021, zur Beschlussfassung:

Das Landstück «Tolenwiesen» in Ossingen wird für CHF 37'000.– an Sigrid und Fritz Frei in Ossingen verkauft.

Ausgangslage

Das Landstück «Tolenwiesen» liegt schräg an der Ostseite des Pfarrhauses Ossingen und grenzt nicht direkt an den Pfarrhausgarten, sondern liegt ca. 3 Meter unterhalb davon. Derzeit ist es kostenlos vermietet. Es wurde seit Langem nicht mehr kirchlich genutzt. Es kostet uns nur regelmässigen Unterhalt.

Mit dem Verkauf leisten wir einen finanziellen Beitrag an die Sanierung 2026 des Einkehrhauses, senden dem Kanton ein wohlwollendes Zeichen und bereinigen unser Portfolio an Liegenschaften. Es liegt in der Landwirtschaftszone, und die Aussicht auf eine Umzonung in Bauland ist faktisch unmöglich, da unterhalb davon der Lattenbach – derzeit noch unterirdisch – liegt. Bekanntlich möchte der Kanton Fliessgewässer (Bäche) eher frei legen als überbauen. Es handelt sich um rund 200 m². Der Verkauf ist an Sigrid und Fritz Frei, wohnhaft in Ossingen, geplant. Sie haben das Landstück früher auch jahrelang gepflegt. Ihr Garten und Wohnhaus grenzen direkt daran, es macht also Sinn. Wir erhalten CHF 37'000.– für das Landstück. Wir haben uns dabei am kantonalen Referenzpreis orientiert.

Mit dem Verkauf wird der Zugang zum Pfarrhaus oder -garten oder auch die künftige Verwendung des Pfarrhauses nicht tangiert. Im Gegenteil haben wir dort in Zukunft sogar das Exklusivrecht, weil die Mieter des Gartens den Weg benutzten und die Familie Frei einen separaten Zugang über ihr eigenes Grundstück wählen wird.

Das Landstück wird von uns vorher parzelliert und aufbereitet.

Ein Plan des Landstückes «Tolenwiesen» in Ossingen liegt diesem Antrag bei.

Dieses Traktandum wurde der kantonalen Kirche unterbreitet. Ohne ihren positiven Entscheid kann der Verkauf nicht vollzogen werden. Wir gehen aber aufgrund unserer Erfahrung von einer Zustimmung aus.

Traktandum 4

Genehmigung des Budgets 2026 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Artikel 14 lit. h) der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021, zur Beschlussfassung:

1. Das Budget sieht einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 40.– vor, bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'859'400.– und einem Gesamtertrag von CHF 1'859'440.–.
2. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2026 der Reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14 % (Vorjahr 14 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Ausgangslage

Wir präsentieren ein ausgeglichenes Budget für das Jahr 2026. Wir zählen einen Gesamtaufwand von CHF 1'859'400.– bei einem Gesamtertrag von CHF 1'859'440.–, weshalb ein Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 40.– resultiert. Somit liegen sowohl Ertrag als auch Aufwand rund CHF 40'000.– tiefer als im Budget 2025.

Ausgeglichen ist das Budget durch den Finanzausgleich von CHF 208'000.–. Dabei ist dieser um beachtliche CHF 123'000.– geringer als noch im Vorjahr. Diese Reduktion liegt auch an den CHF 37'000.– aus dem Verkauf des Grundstücks «Tolenwiesen», sollte dem Antrag an die KGV zugestimmt werden.

Für das Jahr 2026 fallen die Steuereinnahmen gegenüber 2025 voraussichtlich um CHF 20'000.– höher aus. Im Budget 2025 hatten wir noch ein Minus von CHF 100'000.– gegenüber 2024 und erreichten damit gerade das Niveau des Vorjahres (2024). Es scheint daher, als würde das Steuerniveau derzeit stabil sein.

Die Abschreibungen sind durch die bisherigen Investitionen (Heizungen Pfarrhäuser Marthalen und Trüllikon und der dortige Einbau einer zweiten Wohnung) um CHF 10'000.– gestiegen. Durch die Sanierung des Einkehrhauses Ossingen würden in Zukunft die Abschreibungen nochmals um knapp CHF 19'000.– ansteigen, sollte dem Antrag an die KGV zugestimmt werden.

Bezogen auf die einzelnen Ressorts zeigt sich, dass wir nahe am Rechnungsabschluss 2024 und dem Budget 2025 planen. Der Personalaufwand wird um CHF 5'000.– und der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 30'000.– sinken. Wir gehen sehr haushälterisch mit den uns anvertrauten Mitteln um.

Der Liegenschaftsunterhalt liegt im Rahmen des Vorjahres. Die grössten Posten sind der Einbau einer Sakristei sowie die Erneuerung der Elektroverteilung und die Sanierung der Heizungssteuerung in der Kirche Ossingen.

Hingegen steigen wie geplant die Mieterträge durch das Pfarrhaus Trüllikon um CHF 17'000.–

Wir haben nun eine Übersicht über die Fonds erarbeitet. Der Bestand der Sonderrechnungen wird um CHF 9'613.10 auf CHF 504'295.74 sinken, wovon knapp CHF 390'000.– im Orgelfonds Benken liegen. Wir werden gemäss Verwendungszweck folgende Entnahmen machen und schaffen damit auch eine bessere Übersicht über den ganzen Bestand:

- CHF 3'000.– aus dem Fritz Kopp Fonds (Benken) für Jugend- und Seniorenarbeit
- CHF 406.40 aus dem Konfirmanden-Kässeli für die Jugendarbeit (Saldo nachher 0)
- CHF 1'106.10 aus dem Kässeli Seniorenarbeit (Saldo nachher 0)
- CHF 1'041.60 aus dem Kässeli Benkemer Jugend (Saldo nachher 0)
- CHF 2'255.– aus dem Kässeli Musik Extra
- CHF 1'804.– aus dem Kässeli Spendgut allgemein (Marthalen) zur Aufrundung der Kollekten.

Traktandum 5

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse der Gemeinde kann, gestützt auf § 171 Gemeindegesetz, innert **30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekurse sind der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Brigitte Felix, Kirchstrasse 6, 8414 Buch am Irchel, einzureichen. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, der Eingabe beizulegen.